



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

01. April 2022

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

Hinweise zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung (Umsetzung § 28a Abs. 7, 8 Infektionsschutzgesetz) und zum Arbeitsschutz

Betroffener Personenkreis	Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Auszubildende und andere Beschäftigte; Dienststellen der FHH
Wesentlicher Inhalt	Überblick über die ab 02. April 2022 geltenden Corona-Regelungen; hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Neufassung der HmbSARS-CoV-2-EVO (Umsetzung § 28a Abs. 7, 8 IfSG),• Arbeitsschutz.
Bezug	<ul style="list-style-type: none">• Rundschreiben v. 20. März 2022 (Neue Corona-Regelungen)• Drucksache 22/7788• HmbGVBl. 2022, S. 195• HmbGVBl. 2022, S. 197

I. Anlass

Mit [Rundschreiben vom 20. März 2022](#) hat das Personalamt über die für die Personalarbeit in den Dienststellen relevanten Änderungen der Corona-Regelungen, die seit dem 19. / 20. März 2022 gelten, informiert. Aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 28a Abs. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) konnte eine Reihe infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gemäß der

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO) längstens bis zum Ablauf des 02. April 2022 zunächst beibehalten werden (vgl. [HmbGVBl. 2022, S. 175](#)). Mit dem Auslaufen der Übergangsfrist wurde die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nunmehr unter Beachtung der neuen infektionsschutzgesetzlichen Regelungen mit Wirkung ab dem **02. April 2022** neu gefasst. Die Neuregelungen gelten bis zum 30. April 2022.

Das Personalamt nimmt dies unter Bezugnahme auf das [Rundschreiben vom 20. März 2022](#) zum Anlass,

- über die für die Personalarbeit in den Dienststellen relevanten Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (basierend auf § 28a Abs. 7, 8 IfSG) zu informieren sowie
- die Bedeutung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) nochmals zu betonen, ergänzt um Hinweise des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD).

II. Neufassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Umsetzung § 28a Abs. 7, 8 IfSG)

Das Personalamt hat in dem [Rundschreiben vom 20. März 2022](#) ausführlich über das neue „2-Säulen-Modell“ nach § 28a Abs. 7, 8 IfSG (Basis-Schutz / Hot Spot-Regelungen) informiert. Da diese infektionsschutzgesetzlichen Regelungen keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, sondern Verordnungsermächtigungen darstellen, bedarf es insoweit einer Umsetzung in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. **Deren Regelungen sind maßgeblich.**

Die neu gefasste HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält

- Regelungen zum Basis-Schutz, der sich im Wesentlichen nur noch auf Masken- und Testpflichten in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen zum Schutz vulnerabler Menschen bezieht sowie
- aufgrund der von der Hamburgischen Bürgerschaft am 30. März 2022 getroffenen Feststellung weitere konkrete Maßnahmen nach § 28a Abs. 8 S. 1 Nrn. 1, 3 und 4 IfSG (vgl. [Drucksache 22/7788](#), [HmbGVBl. 2022, S. 195](#); sog. Hot Spot-Regelungen).

1. Was ist ab dem 02. April 2022 gemäß der Neufassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten?

a) Kern der neuen HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ([HmbGVBl. 2022, S. 197](#)) ist die Beibehaltung der Maskenpflicht in dem bisherigen Umfang:

- Die Grundregel (bisher § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.) findet sich nunmehr in § 3 Abs. 1 der Verordnung:

„Soweit in dieser Verordnung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, sind Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard ohne Ausatemventil.“

- Die allgemeinen Vorgaben zur Maskenpflicht sowie bei einer Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (bislang § 8 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.) wurden inhaltsgleich in § 3 Abs. 2 und 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO übernommen.
- Es bleibt auch dabei, dass Personen, die entgegen einer aufgrund der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bestehenden Pflicht die jeweils vorgeschriebene Maske nicht tragen, der Zutritt zu verweigern ist (nunmehr § 3 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Für die Dienststellen und Einrichtungen der FHH ist insoweit von Bedeutung, dass in den genutzten Gebäuden nunmehr gemäß § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (bislang: § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.) weiterhin **in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für sämtliche anwesende Personen** die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske mit der Maßgabe besteht, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund, dass sich insoweit aktuell keine materiellen Veränderungen ergeben, verweist das Personalamt auf die Hinweise in dem [Rundschreiben vom 03. März 2022](#).

b) Darüber hinaus enthält die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bereichsspezifische Vorgaben, die einzuhalten sind. Beispielhaft wird auf die

- Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 12, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
- Hochschulen, Landesprüfungsämter und Prüfungsämter der Justiz (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
- Schulen (§ 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) und
- Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe (§ 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
- Rettungsdienste (§ 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
- Einrichtungen des Justizvollzugs (§ 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

hingewiesen.

Das Personalamt geht davon aus, dass die Dienststellen in eigener Zuständigkeit prüfen, ob und in welcher Weise sie von den nunmehr bestehenden Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO betroffen sind und die ggf. erforderlichen Maßnahmen umsetzen (siehe für die Prüfung auch Begründungen: [HmbGVBl. 2022, S. 197, 209, 225 ff.](#)).

2. Welche Maßnahmen entfallen mit der Neufassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ab dem 02. April 2022?

Generell gilt: Alles das, was in der Neufassung der Verordnung nicht mehr geregelt ist, entfällt ohne Übergangsfrist.

Sonderfall: Betriebliche Testnachweise / Testbescheinigungen:

§ 2 Abs. 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verweist im Rahmen der Begriffsbestimmungen zum Testnachweis auf § 22a Abs. 3 IfSG. Danach ist ein Testnachweis u.a. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes (siehe unter III.), die durch Personal erfolgt ist, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, weiterhin als eine Option vorgesehen. Allerdings ist die konkrete Regelung zu **betrieblichen Testbescheinigungen** (§ 10i HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.) in der Neufassung der Verordnung entfallen.

Unabhängig von einer abschließenden rechtlichen Einordnung dieser Neureglungen besteht aus Sicht des Personalamtes zwar die Möglichkeit, nach den eingespielten Regularien weiterhin betriebliche Testbescheinigungen in den Dienststellen anzubieten, in der Sache wird hierfür aber aus folgenden Gründen keine Notwendigkeit mehr gesehen:

- Anders als bislang werden Testnachweise generell nur noch in Ausnahmefällen benötigt. Demensprechend kommt es nicht mehr darauf an, aus übergeordneten Gründen ein möglichst flächendeckendes Angebot für Bescheinigungen vorzuhalten.
- Mit der neuen Coronavirus-Testverordnung (Bund) wurde das Angebot kostenloser sog. „Bürgertests“ nochmals bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Beschäftigte können mithin auf diese Angebote verwiesen werden (allein in Hamburg gibt es aktuell 196 Teststellen).

Sofern die Dienststellen auf dieser Basis das Angebot betrieblicher Testbescheinigungen einstellen, sind die im Zusammenhang mit der Ausstellung von betrieblichen Testbescheinigungen erhobene Daten (Testlogbuch, § 10i Abs. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO a.F.; vgl. [Rundschreiben v. 07. April 2021](#), [Informationen zum Datenschutz bei der Durchführung von Eigenschnelltests v. 22. April 2021](#)) unverzüglich zu löschen.

Ergänzender Hinweis: Vor dem Hintergrund, dass auch nach der neuen [Corona-ArbSchV](#) (siehe unter III. sowie [Rundschreiben v. 20. März 2022](#)) nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilungen weiterhin Eigenschnelltests von den Dienststellen ausgegeben werden können (**betriebliches Testangebot**), weist das Personalamt nochmals auf Folgendes hin:

Die Ausgabe der Eigenschnelltests zur selbstständigen Durchführung durch die Beschäftigten ist auch weiterhin unverändert zu dokumentieren. Die Daten (nur Name und Ausgabedatum) werden bis zum Abschluss der nunmehr bis zum 25. Mai 2022 möglichen Testungen als Nachweis für die Dienststelle für das Testangebot und die gleichmäßige Verteilung der Tests auf alle berechtigten Beschäftigten sowie für die Rechnungsprüfung benötigt und sind spätestens ein Jahr nach Ende der Ausgabe (d.h. am 25. Mai 2023) zu löschen bzw. zu vernichten.

III. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Zur Einordnung: Neben den unter II. skizzierten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen regelt die Corona-ArbSchV die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber / Dienstherr für die Beschäftigten aus Gründen des Arbeitsschutzes Maßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen hat.

Bereits im [Rundschreiben vom 20. März 2022](#) hatte das Personalamt auf die Neufassung der Corona-ArbSchV, die bis zum Ablauf des 25. Mai 2022 gilt, hingewiesen ([BAnz AT 18. März 2022 V1](#)). An die Stelle genereller Vorgaben (z.B. zur Kontaktreduktion oder des verpflichtenden Angebots von Eigenschnelltests) tritt nunmehr im Wesentlichen unter der Überschrift „Basischutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz“ (§ 2 Corona-ArbSchV) ein an die **Gefährdungsbeurteilungen** anknüpfender dezentraler Ansatz.¹

Wegen der insoweit vor Ort zu berücksichtigenden Leitlinien wird auf das [Rundschreiben vom 20. März 2022](#) (zu IV.6., S. 8 ff.) verwiesen. Insbesondere hatte das Personalamt darin bereits grundsätzlich darauf hingewiesen, dass angesichts der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie davon auszugehen ist, dass zu den drei zentralen Aspekten (Tests, Masken, Home Office) die erforderliche Prüfung durch die Dienststellen - auch unter Berücksichtigung einer schrittweisen Erhöhung der Präsenz - dazu führen dürfte, hierzu weiterhin Maßnahmen vorzusehen.

So erscheint es u.a. sachgerecht, neben der o.g. infektionsschutzrechtlichen Regelung zur Maskenpflicht (s.o. zu II.1. a)) auf Basis arbeitsschutzrechtlicher Gefährdungsbeurteilungen weiterhin auch in allen anderen Bereichen (ohne Publikumsverkehr) für die Beschäftigten das Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard ohne Ausatemventil) intern verbindlich zu regeln. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet, diese zu tragen (§ 15 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz).

Ergänzend wird auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten FAQ („Betrieblicher Infektionsschutz“, Stand: 22. März 2022) hingewiesen: [BMAS - Betrieblicher Infektionsschutz](#).

¹ Die weiterhin geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO, (s. unter II.) bleiben unberührt.

Zur weiteren Orientierung gibt der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) ergänzend folgende Hinweise:

Für das im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in den Dienststellen zu erstellende Hygienekonzept sind das regionale Infektionsgeschehen (FHH) und die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Hierbei ist zu prüfen, ob und welche der folgenden **Basischutzmaßnahmen** nach [§ 2 Corona-ArbSchV](#) erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- 1) **Tests** - Angebot **eines** kostenfreien Tests/ Woche², sofern nicht ausschließlich im Home Office gearbeitet wird
- 2) **Personenkontakte** - Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte durch
 - a) Vermeidung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen
 - b) Nutzung von Home Office soweit betrieblich möglich
- 3) **Masken** - Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken

Bei der Rangfolge der festzulegenden Schutzmaßnahmen ist das **TOP-Prinzip** zu beachten (§ 4 ArbSchG):

1. **t**echnische Maßnahmen haben Vorrang vor
2. **o**rganisatorischen Maßnahmen; diese haben Vorrang vor
3. **p**ersonenbezogenen Maßnahmen

Es sind soweit wie möglich zu reduzieren:

- die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen
- die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung

Weitere hierfür geeignete Maßnahmen und Konkretisierungen zu den o.g. Basisschutzmaßnahmen nach [Corona-ArbSchV](#) enthält die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#). Insbesondere sind hier zu nennen:

- Die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m. Können Abstände zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, sind als technische Maßnahme Abtrennungen zu installieren 4.2.1. (2). Kann arbeitsbedingt die Abstandregel nicht eingehalten werden und sind technische sowie organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar, muss mindestens MNS getragen werden 4.1 (3)
- Reduzierung der Raumbelastung / Arbeiten in festen Teams / Home Office
- Trennung der Atembereiche durch technische Maßnahmen / verstärktes Lüften / Einsatz von CO₂ Ampeln
- intensivierte Oberflächenreinigung / Handhygiene

² Eine höhere Testfrequenz ist in eng umgrenzten Bereichen auch zukünftig noch möglich, wenn besonders erhöhte Infektionsgefahren bestehen oder dies zwingend erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit eines systemrelevanten Bereiches sicherzustellen.

Zu den Masken sind darüber hinaus die aktuellen Regelungen gemäß HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab dem 02. April 2022) zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der [Corona-ArbSchV](#) sowie der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) sind die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen wie oben beschrieben umzusetzen.

Für die Berücksichtigung der jeweils aktuellen Infektionslage in der FHH können die jeweils aktuellen Zahlen unter <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/> eingesehen werden.

Das aktuelle Infektionsgeschehen ist in Hamburg unverändert hoch. Mit Wegfall der Maßnahmen der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist derzeit vermutlich eher von einer Zunahme als von einer Abnahme der Infektionsgefährdung auszugehen. Daher empfiehlt der AMD, die Basisschutzmaßnahmen gemäß Corona-ArbSchV und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel weiterhin umzusetzen, es sei denn, die aktuelle Gefährdungsbeurteilung kommt explizit zu einem anderen Ergebnis. Ergibt sich hierbei ein besonders hohes Infektionsrisiko am Arbeitsplatz, sind auch darüber hinaus gehende Maßnahmen, bzw. deren Kombinationen denkbar.

Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzepte stehen die Betriebsärztin und -ärzte weiterhin unterstützend und beratend zur Verfügung.

VI. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, weitere Beauftragte sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese

gez. Michael Prehn